

Dritteigentümer eingeräumte Rechtsstellung soll nach dem erwähnten Bundesgerichtsentscheid u. a. verhindern, dass seine Liegenschaft in Anspruch genommen werden kann, bevor ihm gegenüber das betreibungsrechtliche Vorverfahren durchgeführt ist (vgl. JAEGER, Komm. Art. 152 N. 2 S. 520).

Dagegen besteht kein Grund zur Aufhebung der ganzen Betreibung. Soweit sich das Verfahren nur gegen den Schuldner gerichtet hat, berührt es die Interessen des Rekurrenten nicht.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer
e r k a n n t :

Der Rekurs wird im Sinne der Motive gutgeheissen.

54. Entscheid vom 10. Juli 1915 i. S. Schweiz. Volksbank.

Art. 177 SchKG. Pflicht des Gläubigers, bei der Einleitung der Wechselbetreibung dem Betreibungsamt das Original des Wechsels oder Checks zu übergeben. Erfüllung dieser Pflicht bei gleichzeitiger Betreibung mehrerer aus demselben Wechsel verpflichteter Personen.

A. — Die Rekurrentin, Schweizerische Volksbank in Basel, stellte beim Betreibungsamt Basel-Stadt das Begehren um Einleitung der Wechselbetreibung gegen S. Billich für eine Forderung von 2100 Fr. Sie übergab dem Betreibungsamt eine amtlich beglaubigte Abschrift des Wechsels, auf den sich die Forderung gründet. Das Betreibungsamt weigerte sich jedoch, dem Begehren Folge zu geben, indem es erklärte, für die Einleitung der Wechselbetreibung sei die Übergabe des Originals des Wechsels erforderlich.

B. — Hierauf erhob die Rekurrentin Beschwerde mit dem Begehren, das Betreibungsamt sei anzuweisen, die verlangte Wechselbetreibung einzuleiten.

Sie machte geltend: Die Übergabe einer amtlich beglaubigten Abschrift des Wechsels genüge nach Art. 177 SchKG für die Einleitung der Wechselbetreibung. Da die Regressfrist gegen die Indossanten Gerster & Reiniger in Liestal bald ablaufe, habe sie das Original des Wechsels zum Zwecke der Betreibung der Indossanten nach Liestal gesandt und für die Betreibung gegen den Akzeptanten Billich eine amtlich beglaubigte Abschrift anfertigen lassen. Sie müsse die Möglichkeit haben, gegen beide Wechselverpflichtete zugleich die Wechselbetreibung einleiten zu können.

Die Aufsichtsbehörde des Kantons Basel-Stadt wies durch Entscheid vom 30. Juni 1915 die Beschwerde mit folgender Begründung ab:

« Im Gegensatz zur gewöhnlichen Betreibung hat bei der Wechselbetreibung der Betreibungsbeamte zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Wechselbetreibung vorliegen. Dazu gehört nicht nur, dass der Wechsel formell in Ordnung ist — was allenfalls aus der Abschrift noch ersehen werden könnte — sondern namentlich auch, dass der Betreibende wirklich Inhaber des Wechsels ist. Dies wird durch die Präsentation einer Abschrift nicht nachgewiesen. Der Wechselinhaber kann eine Abschrift anfertigen und beglaubigen lassen und nachher den Wechsel verlieren, zerreißen, quittieren, dem Schuldner herausgeben oder durch Nachindossament an einen Dritten übertragen. In allen diesen Fällen ist er zur Anhebung der Wechselbetreibung nicht mehr berechtigt. Die Präsentation des Wechseloriginals bei Anhebung der Betreibung ist daher unerlässlich. »

C. — Diesen Entscheid hat die Rekurrentin am 5. Juli 1915 unter Erneuerung ihres Begehrens an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
i n E r w ä g u n g :

1. — Wie die Vorinstanz mit Recht ausgeführt hat,

verlangt Art. 177 SchKG grundsätzlich, dass bei Einleitung einer Wechselbetreibung der Wechsel oder Check dem Betreibungsamt im Original übergeben werde. Wenn das Betreibungsgesetz die Übergabe einer amtlich beglaubigten Abschrift als genügend angesehen hätte, so hätte es dies ausdrücklich gesagt, wie es z. B. in Art. 73 und 232 geschehen ist. Dazu kommt, dass gewichtige Gründe für die Notwendigkeit der Übergabe des Wechsels oder Checks im Original sprechen. Das Betreibungsamt hat bei Einleitung der Wechselbetreibung summarisch zu prüfen, ob der Gläubiger möglicherweise einen wechselmässigen Anspruch gegen den Schuldner habe. Diese Prüfung muss sich u. a. darauf erstrecken, ob der Gläubiger sich nach Art. 755 OR als Eigentümer oder wenigstens als Inhaber des Wechsels, auf den sich die Forderung stützt, legitimieren könne und ob die als Wechsel bezeichnete Urkunde — wenigstens äusserlich — alle wesentlichen Erfordernisse des Wechsels im Sinne des Art. 722 oder 825 OR enthält (vgl. BGE 40 III Nr. 9). Wenn nun auch die Frage des Vorhandenseins der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels in der Regel wohl an Hand einer amtlich beglaubigten Abschrift untersucht werden kann, so ist doch jedenfalls die Vorlage und Übergabe des Originals zum Zwecke der Feststellung der Gläubigerqualität unerlässlich. Aus einer amtlich beglaubigten Abschrift kann wohl geschlossen werden, dass deren Inhaber zur Zeit der Beglaubigung den Wechsel besass; dieser Umstand schliesst aber, wie die Vorinstanz zutreffend bemerkt, die Möglichkeit nicht aus, dass der Wechsel nachher, zur Zeit der Durchführung der Betreibung, nicht mehr vorhanden ist oder in andere Hände kommt. Zudem sind der Wechsel und der Check nicht bloss Beweisurkunden, sondern haben die Natur von Wertpapieren, weil ihr Eigentümer stets Gläubiger der darin verurkundeten Forderung und diese Forderung also in der Urkunde verkörpert ist. Der Wechselschuldner ist daher, um

gegen die Gefahr, zweimal zahlen zu müssen, geschützt zu sein, nur gegen Aushändigung des quittierten Wechsels zur Zahlung verpflichtet (Art. 758 OR). Da nun das Betreibungsamt in der Lage sein muss, innert der gesetzlichen Frist von fünf Tagen die Zahlung des Schuldners entgegenzunehmen, so muss ihm das Original des Wechsels zum Zwecke der Übergabe an den Schuldner zur Verfügung stehen.

Andrerseits ist es notwendig, dass auch der Schuldner, bevor er sich über die Erhebung des Rechtsvorschlages schlüssig macht, die Möglichkeit habe, an Hand des Wechsels den Bestand der geltend gemachten wechselmässigen Verpflichtung zu prüfen. Hiefür muss ihm vom Betreibungsamt das Original des Wechsels vorgelegt werden können, da er nur nach diesem untersuchen kann, ob z. B. die Unterschriften echt sind, insbesondere die Indossamente, wodurch sich der Gläubiger nach Art. 755 OR als Eigentümer des Wechsels legitimiert.

2. — Nun kann allerdings nicht geleugnet werden, dass sich in Beziehung auf das Erfordernis der Übergabe des Wechsels gewisse Schwierigkeiten ergeben, wenn der Wechseleigentümer genötigt ist, gegen mehrere Personen, die aus dem Wechsel verpflichtet sind, zu gleicher Zeit die Wechselbetreibung durchzuführen. Nach Art. 767 OR darf der Wechselinhaber gleichzeitig mehrere Wechselverpflichtete belangen, ohne an die Reihenfolge der Indossamente gebunden zu sein, und er ist auch, um die Verjährung zu vermeiden, unter Umständen zur gleichzeitigen Betreibung mehrerer Verpflichteter genötigt; denn nach Art. 804 und 805 OR verjähren die Regressansprüche des Inhabers oder Indossanten gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner in einem Monat, wenn der Wechsel in der Schweiz zahlbar war oder der Regressnehmer in der Schweiz wohnt, und nach Art. 806 OR ist die Unterbrechung der Verjährung gegenüber einem Wechselverpflichteten nicht auch den andern gegenüber wirksam. Wenn nun

mehrere Wechselverpflichtete, die nicht in demselben Betreibungskreis wohnen, gleichzeitig betrieben werden, so ist es unmöglich, jedem Betreibungsbegehren das Original des Wechsels beizulegen. Um in solchen Fällen die Vorschrift des Art. 177 SchKG mit der Wahrung der Interessen des Wechseleigentümers in Einklang zu bringen, lässt sich kein anderer Ausweg finden, als dass der Gläubiger dem ersten Betreibungsbegehren das Original des Wechsels beilegt und sich vom Betreibungsamt zu Händen der übrigen Ämter, bei denen er noch das Betreibungsbegehren stellen will, Abschriften des Wechsels mit der schriftlichen Erklärung geben lässt, dass das Original beim ersten Amte den übrigen Betreibungsämtern zur Verfügung stehe.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer
e r k a n n t :

Der Rekurs wird abgewiesen.

55. Entscheid vom 13. Juli 1915 i. S. Meier-Maurer.

Art. 95 SchKG, 859 und 815 ZGB, 28, 75 und 76 KV. Pfändbarkeit im Besitze des Pfändungsschuldners befindlicher Schuldbriefe und Gülden, die auf einer ihm selbst gehörenden Liegenschaft haften.

A. — In den von den Geschwistern Segesser in Luzern gegen den heutigen Rekurrenten Ed. Meier-Maurer in Zürich 6 angehobenen Betreibungen N^o 11,157 und 421 pfändete das Betreibungsamt Zürich 6 vier Gültbriefe über je 5000 Fr. datiert 21. und 22. Januar, 11. und 12. Februar 1911, haftend die beiden ersten auf dem Hause N^o 2 g Haldenstrasse 33 mit Anteil Oekonomiegebäude N^o 2 i (westliche Hälfte), die beiden andern auf dem Hause N^o 2 h Haldenstrasse 35 mit Anteil am nämlichen Oekonomiegebäude (östliche Hälfte) in Luzern,

Kapitalvorgang auf beiden Objekten je 250,000 Fr. bzw. 255,000 Fr. Die genannten Liegenschaften waren früher Eigentum eines gewissen Monglowsky, der auch die Gülden errichtet hatte, sind dann aber im Jahre 1914 aus dessen Konkurs von Meier-Maurer erworben worden, sodass dieser nunmehr zugleich Inhaber der gepfändeten Gülden und Eigentümer der darin verschriebenen Unterpfände ist. Nachdem den Geschwistern Segesser die Pfändungsurkunde zugestellt worden war, stellten sie auf dem Beschwerdewege das Begehren, es sei das Betreibungsamt Zürich 6 zu verhalten, die gepfändeten Gülden durch andere Gegenstände zu ersetzen, indem sie zur Begründung geltend machten: die Gültbriefe seien tatsächlich wertlos, da der Wert der verpfändeten Liegenschaften nicht einmal zur Deckung der vorgehenden Kapitalien ausreiche, nach altem luzernischem Rechte hätten eben Gülden in beliebiger Höhe errichtet werden können, eine Belastungsgrenze habe nicht bestanden. Sie hätten aber überdies auch deshalb nicht gepfändet werden dürfen, weil sie, nachdem der Pfändungsschuldner selbst Eigentümer der Unterpfänder geworden sei, kein pfändbares Vermögensobjekt darstellten, sondern in einem solchen Falle nach Analogie von Art. 28, 75 und 76 KV nur die Liegenschaft selbst gepfändet werden könne.

Die Beschwerde wurde von beiden kantonalen Instanzen gutgeheissen, von der oberen mit der Begründung: die Frage, ob Pfandtitel auf Liegenschaften, die dem betriebenen Schuldner selbst gehörten, gepfändet werden könnten, sei von der zürcherischen Praxis für die sogenannten abbezahlten, aber nicht gelöschten Schuldbriefe des früheren zürcherischen Rechts (§§ 386 und 395 des privatrechtlichen Gesetzbuchs für den Kanton Zürich) verneint worden (ZR I N^o 107). Nachdem seither das Bundesgericht in der Konkursverordnung für den Fall des Konkurses den gleichen Standpunkt eingenommen habe, bestehe kein Anlass, heute anders zu entscheiden. Ein Grund, etwa Schuldbriefe und Gülden in dieser Bezie-